

Technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes sind: der Branddirektor, zwei Brandinspektoren und neun Brandmeister.

An mittleren technischen Beamten sind vorhanden: ein Telegrapheningenieur, ein Telegraphenaufseher und ein Obermaschinist.

Friedhofsdeputation.

Diese Deputation besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, einem bürgerlichen Abgeordneten des Konvents der evangelisch-lutherischen Kirche und drei von der Bürgerschaft erwählten Mitgliedern, deren Amtsdauer sechs Jahre beträgt und von denen jedes zweite Jahr eins austritt.

Die Verwaltung der Friedhöfe besteht aus dem Direktionsbureau, dem Friedhofsbureau in der Stadt und der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf. An der Spitze der Verwaltung steht der Friedhofsdirektor, der zugleich Leiter des Direktionsbureaus ist. Diesem Bureau liegt der Entwurf und die Bauleitung aller Neubauten (Kapellen und sonstiger Hochbauten) sowie der gartenarchitektonischen Anlagen, einschließlich Siel-, Wasserleitungs- und Entwässerungsanlagen, für die Erweiterung des Friedhofes in Ohlsdorf ob.

Das von einem Inspektor geleitete Friedhofsbureau in der Stadt besorgt den Verkauf der verschiedenen Gräberarten, die Annahme von Beerdigungen sowie die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte der Behörde. Dem Bureau, mit dem eine Kasse für Gebührenzahlung verbunden ist, liegt auch die gesamte Buchführung ob. Ferner ist diesem Bureau die Verwaltung der alten Friedhöfe unterstellt.

Der Friedhofsverwaltung in Ohlsdorf, an deren Spitze ein Betriebsinspektor steht, liegt die Leitung des Beerdigungsbetriebes, einschließlich der Anweisung der Grabstellen, sowie die Unterhaltung und Bepflanzung der Gartenanlagen und der einzelnen Gräber ob. Dieses Bureau, mit dem eine Annahmestelle der Gebühren für Unterhaltung der Gräber verbunden ist, leitet ferner die gesamten Katasterarbeiten des Friedhofes.

Landherrenschaften.

Das hamburgische Landgebiet ist in vier Verwaltungsbezirke eingeteilt: die Landherrenschaft der Geestlande, die Landherrenschaft der Marschlande, die Landherrenschaft Bergedorf und die Landherrenschaft Rixebüttel. Bis 1830 gehörte zum Landgebiet alles Staatsgebiet, das außerhalb des früheren Befestigungsringes der inneren Stadt lag. Davon wurde der im näheren Umkreise der Stadt belegene Teil von nicht weniger als sieben verschiedenen Behörden verwaltet, darunter die Landherren von Hamm und Horn, die Landherren vom Hamburger Berge, die Waldherren und die Landherren von Billwärder und Ochsenwärder. Durch Rats- und Bürgerbeschluß von 1830 wurde der mehr städtisch entwickelte Teil dieses Gebietes von dem rein ländlichen geschieden und für ihn wurden die Patronate der Vorstädte, für den ländlichen die Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande als Verwaltungsbehörden eingesetzt. Zu dieser Zeit war das Gebiet der heutigen Landherrenschaft Bergedorf noch im beiderstädtischen Besitze von Hamburg und Lübeck und wurde unter der Bezeichnung „Amt Bergedorf“ von einem Amtsverwalter verwaltet, der der beiderstädtischen Visitationsbehörde unterstand. Nachdem 1868 das Amt Bergedorf in den alleinigen Besitze der Stadt Hamburg übergegangen war, wurde es 1872 nach Erlaß der Landgemeindeordnung in die Landherrenschaft Bergedorf umgewandelt. Zur gleichen Zeit entstand die Landherrenschaft Rixebüttel durch Umwandlung des bisherigen von einem Senator verwalteten Amtes Rixebüttel.

Die Gebiete dieser beiden Landherrenschaften sind bis auf heute im wesentlichen unverändert die gleichen geblieben. Die 1830 geschaffenen Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande hingegen erfuhren zweimal eine wesentliche Verkleinerung ihres Gebietsumfanges. Zunächst

schieden bei Einführung der Landgemeindeordnung im Jahre 1872 aus dem Landgebiet die Vororte Roterbaum, Harvestehude, Eimsbüttel, Eppendorf, Winterhude, Uhlenhorst, Barmbeck, Eilbeck, Hohensfelde, Borgfelde, Hamm, Horn, Billwärder Ausschlag, Kleiner Grasbrook und Steinwärder aus. Ihnen folgten mit dem 1. Januar 1913 durch weitere Eingemeindung die Alsterdörfer (Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Klein-Borstel, Alsterdorf, Groß-Borstel, Langenhorn), ein Teil von Billwärder und die Elbinsel Waltershof nebst einigen kleineren Inseln. Dadurch ist das heutige hamburgische Landgebiet auf eine Fläche von 29 092 ha mit 68 669 Einwohnern verringert. Es gehören zu ihm die Städte Bergedorf und Cuxhaven und 30 Landgemeinden.

Je zwei der genannten vier Landherrenschaften unterstehen einem vom Senat aus seiner Mitte bestellten Landherrn. Die Landherren führen die vom Senat erlassenen Gesetze und Anordnungen im Landgebiete durch, üben die Polizeigewalt aus, beaufichtigen die Gemeindeverwaltungen auf Grund der Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871 und vermitteln zwischen den staatlichen und gemeindlichen Interessen und Dienststellen. Sie verwalten das Landgebiet mittels eines Verwaltungsbureaus, dessen Hauptteil in Hamburg seinen Sitz hat; ein Zweigbureau für die Verwaltung der Landherrenschaft Rixebüttel befindet sich im Schlosse Rixebüttel in Cuxhaven und ein zweites für Angelegenheiten der Landherrenschaft Bergedorf im Schlosse zu Bergedorf. Diese Zweigbureaus haben keine eigenen technischen Beamten; das Bergedorfer ist dem Hamburger Hauptbureau unmittelbar angegliedert, das Rixebüttler ist selbständig und dem Amtsverwalter des Amtes Rixebüttel unterstellt. Die Bearbeitung der technischen Angelegenheiten erfolgt dort im allgemeinen durch Beamte des Ingenieurwesens, in besonderen Fällen durch Techniker des hamburgischen Bureaus.

Dem Verwaltungsbureau der Landherrenschaften gehören zwei juristische Beamte (Regierungsräte) und drei technische Beamte des höheren Verwaltungsdienstes, nämlich ein Bauinspektor (Baurat) und zwei Baumeister, an.

Die Tätigkeit jedes der drei höheren technischen Beamten erstreckt sich über das gesamte Landgebiet; die Geschäftsteilung ist nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt. Der Geschäftsbereich des technischen Bureaus der Landherrenschaften umfaßt im allgemeinen nicht die eigentlichen staatlichen Bauaufgaben auf dem Landgebiete, die in der Regel von den städtischen Behörden wahrgenommen werden, sondern diejenigen technischen Aufgaben, die Sache der Landgemeinden sind und von diesen mangels eigener technischer Hilfskräfte unter Anleitung und Aufsicht der Landherrenschaft durchgeführt werden. Außer dieser praktischen Bautätigkeit liegt dem technischen Bureau der Landherrenschaften die mit der Durchführung technischer Gesetze und Vorschriften verbundene Verwaltungstätigkeit ob. Ein weiteres umfangreiches Feld der Tätigkeit ergibt sich für das technische Bureau der Landherrenschaften bei den zahlreichen, das Landgebiet berührenden staatlichen Entwürfen aus der Vermittlerstellung, die die Landherrenschaften zwischen Staat und Gemeinden einnehmen.

Die Gliederung des technischen Bureaus der Landherrenschaften ist folgende:

An der Spitze steht der Bauinspektor (Baurat), der als oberster technischer Beamter der Landherrenschaften unmittelbar den beiden Landherren unterstellt ist. Die Stellung des Bauinspektors bei den Landherrenschaften hat sich geschichtlich aus der des Deichinspektors entwickelt. Dieses Amtes wird erstmalig im Jahre 1807 aktenmäßig Erwähnung getan. Mit der zunehmenden Entwicklung des Landgebiets verschob sich der Schwerpunkt der technischen Tätigkeit der Landherrenschaften. Die ehemals wichtigste Aufgabe des Deichschutzes trat gegenüber der Fülle anderer Anforderungen in den Hintergrund. Aber noch heute gehört zu den vom Bauinspektor besonders wahrzunehmenden Aufgaben die Pflege und Beaufsichtigung der Deiche und Wasserläufe unter getreuer Befolgung der überlieferten Formen und Gebräuche. Der Bauinspektor ist ferner der gesetzlich berufene amtliche Vertreter des Landgebietes in der Baupflegekommission. Das technische Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, die von je einem Baumeister

geleitet werden. Die eine Abteilung übt die Baupolizei aus, führt die Bebauungspläne durch, erledigt die Grundstückstrennungen und leistet die bei den Straßenbauten der Gemeinden erforderliche technische Tätigkeit.

Der anderen Abteilung liegt die Durchführung der Gesetze über die Wasserversorgung und Entwässerung ländlicher Grundstücke ob; sie hat ferner die mit dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindeschulen verbundene Entwurfs- und Beaufsichtigungstätigkeit auszuüben und sich mit dem öffentlichen Beleuchtungswesen und der Kraftversorgung des Landgebietes zu befassen.

Mittlere technische Beamte (drei technische Assistenten und ein Katasterzeichner) sind bei der Bearbeitung der Entwürfe für Wege- und Schulbauten beschäftigt oder unterstützen die höheren technischen Beamten bei der Beaufsichtigung der Neubauten und bei den Unterhaltungsarbeiten der einzelnen Gemeinden sowie in der Ausübung der baupolizeilichen Tätigkeit.

Aufwendungen der hamburgischen Staatsbauverwaltungen.

G. Leo.

Der alljährlich von Senat und Bürgerschaft für die Zeit eines vom 1. Januar bis 31. Dezember laufenden Jahres festgestellte Staatshaushalt umfaßt die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen.

Von dem in den letzten Jahren durchschnittlich erforderlichen Gesamtbetrag des Staatshaushalts von über 200000000 Mark werden allein von den staatlichen Bauverwaltungen alljährlich über 30% in Anspruch genommen; ihre Ausgaben betragen z. B. im Jahre 1911 bei einer Gesamtausgabe von 208000000 Mark 78400000 Mark, das sind etwa 38%. Dabei sind die Kosten des Grunderwerbs für die Bauten in den Aufwendungen der Bauverwaltungen nicht mitberücksichtigt, da diese Kosten an anderer Stelle des Staatshaushalts erscheinen.

Die Zusammensetzung der Ausgaben der Bauverwaltungen geht aus nachstehenden Angaben hervor, die sich auf das Jahr 1911 beziehen und den Abrechnungen für dieses Jahr entnommen sind.

Baudeputation.

Hochbaumeisen.

Ordentlicher Etat (ohne Beamten-Ruhegehälter und Versicherung)	9 215 000 Mark
Außerordentlicher Etat	8 334 000 "
	<hr/>
zusammen	17 549 000 Mark

Von dem Betrage des ordentlichen Etats entfallen

auf Neubauten	6 248 000 Mark
auf Unterhaltung	2 967 000 "

Die Kosten für die von der Heiztechnischen Abteilung auszuführenden Arbeiten sind in den aufgeführten Beträgen mitenthalten.